

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Wittenburg vom 28.05.2013

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom **28.05.2013** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Wittenburg vom 03.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 2, Satz 1, Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

b) im Rahmen dessen bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Ausgabenfall

2. Der § 9, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Amtes Wittenburg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden mit Ausnahme der in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungen und der Satzungen sowie sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB), im Internet unter der Adresse www.kreis-swm.de/Wittenburg/Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen des Amtes unter der Bezugsadresse: „Amt Wittenburg, Molkereistr. 4, 19243 Wittenburg“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden im Verwaltungssitz bereitgehalten. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Amtlichen

Bekanntmachungsblatt mit dem amtlichen Namen „Wittenburger Stadt und Landbote“ (Untertitel: Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg“). Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg erscheint monatlich und wird im Amtsgebiet kostenlos verteilt. Es kann weiterhin gegen Entgelt beim Amt Wittenburg, Molkereistr.4, 19243 Wittenburg bezogen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 09.07.2013

Dienstsiegel

gez. Kolthof
Amtsvorsteher

Genehmigungsvermerk:

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5b Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 12.06.2013 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

